

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die BASF SE betreibt mehrere Rohrfernleitungen zwischen den Werksteilen Friesenheimer Insel (Baden-Württemberg/ Mannheim) und Ludwigshafen (Rheinland-Pfalz). Im März 2025 wurde beim Regierungspräsidium Karlsruhe beantragt, die Leitung 2/30, die u.a. durch den „Düker 2“ der BASF SE geleitet wird, zukünftig nicht nur für den Transport von Toluol zu nutzen, sondern zusätzlich (im max. jährlichen Wechsel) auch für n-Butanol.

Die verfahrensgegenständliche Leitung weist eine relevante Länge von 1,5 km auf und misst einen Durchmesser von DN 150. Bei beiden Produkten handelt es sich um wassergefährdende Stoffe i.S.d. UVPG.

Für das Vorhaben der BASF SE besteht nach den §§ 6 bis 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine UVP-Pflicht. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.3.3 der Anlage 1 zum UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die in zwei Stufen durchzuführende überschlägige Prüfung hat ergeben, dass zwar das Landschaftsschutzgebiet „Friesenheimer Insel“ als besondere örtliche Gegebenheit vorliegt, das Vorhaben jedoch unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen. Dabei war auch nach § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, dass erhebliche Auswirkungen des Vorhabens durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Für diese Einschätzung war ausschlaggebend, dass es sich um die Nutzung einer bestehenden Leitung, des bestehenden Rohrtragwerks und des bestehenden Dükers 2 handelt. Durch diese Bestandsbauten ist das Landschaftsschutzgebiet seit vielen Jahren, auch bereits vor Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung über das betroffene Gebiet „Friesenheimer Insel“ vom 15. Februar 1979, vorbelastet. Dadurch, dass die gegenständliche Leitung zukünftig auch ein anderes wassergefährdendes Produkt führen soll, entstehen keine neuen bzw. andere Auswirkungen auf die Schutzgüter des Landschaftsschutzgebiets. Das Landschaftsbild bleibt unverändert. Der Leitungsbetrieb ist mit keinen Luftschadstoff-, Lärm-, Geruchs- oder Lichtemissionen verbunden, Abfälle fallen nicht an. Für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ist von keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen, es erfolgt auch kein Eingriff in den Wasserkörper. Ein Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen. Punktuelle Störungen können allenfalls durch den Wartungsbetrieb auftreten, diese sind jedoch nicht erheblich. Es ist mit keinen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu rechnen, Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen wird durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden.

Im Ergebnis besteht für das beantragte Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 11 Abs. 2 UVwG.

Karlsruhe, den 06.05.2025

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung 5 Umwelt

Referat 51